



Radsportverein Schwaikheim e.V.

Beitragsordnung des RSV Schwaikheim e.V. (nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

3.1 Beitragsklassen

		Jahresbeitrag
01	Einzelbeitrag ein Erwachsener oder ein Elternteil und ein Kind/Jugendlichen bis 18 Jahre	50 €
02	Familienbeitrag Eltern oder Elternteile/ Ehegatten/ Lebenspartner/ eheähnliche Gemeinschaften mit zum Haushalt gehörenden Kinder/Jugendlichen bis 18 Jahre	75 €
03	Abteilungsbeitrag Rollkunstlauf Pro aktiver SportlerIn	60 €
04	Ehrenmitglieder	frei

3.2 Bedingungen

- 3.2.1 Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- 3.2.2 Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Vorstand schnellstmöglich mitzuteilen.
- 3.2.3 Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung einmal im Kalenderjahr abgebucht.
- 3.2.4 Bei Mahnungen werden Mahngebühren von Euro 15 pro Mahnung erhoben.
- 3.2.5 Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.



Radsportverein Schwaikheim e.V.

§ 4 Gebühren

1. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
2. Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 5 Vereinskonto

zu Zahlen an:

Radsportverein Schwaikheim e.V.
IBAN: DE81602500100007000838
BIC: SOLADES1WBN

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist dem Vorstand schriftlich bis zum 31.12. des laufenden Jahres mitzuteilen.